

Satzung der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn über die Benutzung von Obdachlosenunterkünften

**Aktuelle Textfassung in der ursprünglichen Fassung vom 9. Oktober 2020
(keine Änderungen)**

§ 1 Gegenstand

(1) Zur vorübergehenden Unterbringung obdachloser Personen bzw. von Obdachlosigkeit bedrohter Personen errichtet und unterhält die Kreisstadt Limburg a. d. Lahn Obdachlosenunterkünfte als nicht rechtsfähige öffentliche Einrichtungen, für die diese Satzung gilt. Die Gebäude und Wohnungen, die als Obdachlosenunterkünfte genutzt werden sollen, bestimmt der Magistrat der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn.

(2) Die Verwaltung und Beaufsichtigung aller von der Stadt unterhaltenen Obdachlosenunterkünfte obliegt dem Magistrat der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn.

§ 2 Begriffsbestimmung

Obdachlos im Sinne dieser Satzung ist jede sich überwiegend im Limburger Stadtgebiet aufhaltende Person ohne Unterkunft bzw. deren sich auf Limburger Gebiet befindende Unterkunft nach objektiven Anforderungen derart unzureichend ist, dass sie keinen menschenwürdigen Schutz vor Witterung, keinen Raum für die notwendigsten Lebensbedürfnisse bietet oder insgesamt nicht den Anforderungen an eine menschenwürdige Unterkunft entspricht. Voraussetzung ist weiter, dass eine Beendigung dieses Zustands aufgrund gesetzlicher Vorgaben oder Willen der Person erforderlich wird, ohne dass diese hierzu selbst in der Lage ist.

§ 3 Unterbringung

(1) Ein Rechtsanspruch auf Einweisung in eine Obdachlosenunterkunft oder auf ein Verbleiben darin besteht nicht.

(2) Einweisungen erfolgen nach dem HSOG in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Zwischen der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn und der obdachlosen Person wird ein öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis auf Zeit, kein privatrechtliches Mietverhältnis, begründet.

§ 4 Dauer der Unterbringung

(1) Die Obdachlosenunterkunft wird zunächst für die Dauer von 6 Monaten bereitgestellt.

(2) Diese Frist kann verlängert werden, wenn die Herausnahme aus der Unterkunft für die betroffene Person eine besondere Härte bedeuten würde.

(3) Bei mindestens zweiwöchiger Abwesenheit ist die Obdachlosenbehörde der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn vorab zu informieren, da ansonsten das Zimmer anderweitig vergeben werden kann.

§ 5

Art und Weise der Unterbringung

(1) Die Unterbringung mehrerer sich fremder Personen gleichen Geschlechts in einem Raum ist zulässig. Die obdachlose Person hat keinen Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Raumes bzw. einer bestimmten Unterkunft. Eine Familie soll nach Möglichkeit zusammen untergebracht werden.

(2) Ist in der Unterkunft nicht genügend Platz für die Möbel der obdachlosen Person, so hat diese selbst für eine anderweitige Unterbringung der Möbel zu sorgen.

(3) Die Unterbringung erfolgt in Mehrbett-, Doppel- oder Einzelzimmern.

§ 6

Unterbringung von Gegenständen

Die Lagerung von Gegenständen in Obdachlosenunterkünften ist nur bei vorhandenem Platz und maximal für einen Zeitraum von 4 Wochen erlaubt. Die Kreisstadt Limburg a. d. Lahn übernimmt keinerlei Haftung.

§ 7

Hausordnung

(1) Die obdachlosen Personen erhalten bei der Einweisung eine Ausfertigung der für die jeweilige Unterkunft einzuhaltenden und zugleich vor Ort aushängenden Hausordnung. Sie sind zur Wahrung des Hausfriedens und zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet.

(2) Bei schwerwiegenden, sich wiederholenden Verstößen gegen die Hausordnung oder sonstigen, durch das Verhalten einer obdachlosen Person in der Unterkunft verursachten unzumutbaren Belästigungen, können geeignete Maßnahmen gegen diese Person zur Wiederherstellung der Ordnung getroffen werden.

(3) Den Weisungen des städtischen Personals ist stets Folge zu leisten.

§ 8
Haftung

Die obdachlosen Personen haften für von ihnen schuldhaft verursachte Schäden an der Unterkunft, der Einrichtung und gegenüber Dritten.

§ 9
Verantwortlichkeit für andere Personen

Jede eingewiesene Person muss Tatsachen in der Person oder in dem Verhalten einer Person, die sich mit ihrem Willen in der Unterkunft aufhält, die das Benutzungsverhältnis berühren oder einen Ersatzanspruch begründen, für und gegen sich gelten lassen.

§ 10
Verwaltungszwang

Räumen die Personen die ihnen zugewiesene Unterkunft nicht, obwohl gegen sie eine bestandskräftige oder sofort vollstreckbare Umsetzungs- oder Räumungsverfügung vorliegt, kann die Umsetzung bzw. Räumung durch Zwangsmaßnahmen vollzogen werden.

§ 11
Gebührenpflicht und Gebührenschildner

(1) Die Benutzung von Wohnraum in den Obdachlosenunterkünften ist gebührenpflichtig.

(2) Gebührenschildner sind diejenigen Personen, die die Unterkunft benutzen. Benutzen mehrere Personen eine Unterkunft gemeinsam, so haften sie als Gesamtschildner.

§ 12
Beginn und Ende der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Tag des Einzuges oder der Einweisung in die Unterkunft und endet mit dem Tag der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft an die mit der Aufsicht und Verwaltung der Unterkünfte Beauftragten der Stadt. Vorübergehende Nutzungsunterbrechungen lassen die Gebührenpflicht unberührt.

§ 13
Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe

(1) Berechnungsgrundlage für die Höhe der Nutzungsgebühr ist eine nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen erfolgte Ermittlung der ansatzfähigen Kosten der Unterkunft unter Beachtung des Kostendeckungsgrundsatzes und unter Berücksichtigung sozialer Gesichtspunkte im Sinne des § 10 Abs. 4 KAG.

(2) Die Nutzungsgebühr für die städtischen Obdachlosenunterkünfte beträgt 200,00 € + 200,00 € Nebenkosten monatlich je Person. Für Monate, in denen nur eine anteilige Unterbringung erfolgt, wird je Kalendertag der Nutzung 13,33 € pro eingewiesener Person (inkl. Nebenkosten) berechnet.

(3) Erfolgt die Einweisung in eine abgeschlossene Wohnung, die ausschließlich einem Haushalt zur Verfügung gestellt wird, ergibt sich die Nutzungsgebühr abweichend von Abs. 2 aus der Höhe des dortigen Mietzinses inkl. Nebenkosten, zuzüglich einer monatlichen Verwaltungspauschale von 50,00 €.

(4) Etwaige Ansprüche der obdachlosen Person gegenüber Leistungsträgern sind in Höhe der Nutzungsgebühren an die Stadt abzutreten.